



Geschäftsordnung

**Stand: EP I/2018
20./21.04.2018**

Bayerischer Handball-Verband

Geschäftsordnung

I. Allgemeines	3
§ 1 Einberufung und Leitung.....	3
§ 2 Niederschriften, Geschäftsverkehr, Unterzeichnung.....	3
§ 3 Teilnahmepflicht, Stimmenübertragung.....	3
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 5 Feststellung der Anwesenheit, Ladung, Tagesordnung.....	3
§ 6 Mandatsausweise.....	3
§ 7 Anträge, Fristen.....	4
§ 8 Dringlichkeitsanträge.....	5
§ 9 Verbesserungs- und Gegenanträge.....	5
§ 10 Form der Abstimmung über Anträge.....	5
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache.....	5
§ 12 Nochmalige Behandlung erledigter Anträge.....	5
§ 13 Worterteilung, Rednerliste, Rechte des Versammlungsleiters.....	5
§ 14 Worterteilung an Antragsteller.....	6
§ 15 Redezeit.....	6
§ 16 Pflichten des Versammlungsleiters.....	6
§ 17 Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung.....	6
§ 18 nicht besetzt.....	6
III. Abstimmungen	6
§ 19 Einfache Mehrheit, Stimmengleichheit, Form der Abstimmung.....	6
IV Wahlen	7
§ 20 Wahlbedingungen.....	7
§ 21 Wahlberechtigung, Wählbarkeit.....	7
§ 22 Durchführung der Wahlen.....	7
Abkürzungen in der Satzung und den Ordnungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

In allen Paragraphen dieser Ordnung, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint. Wo Vereine genannt sind, sind – wenn nicht anderes formuliert – auch die Spielgemeinschaften gemeint.

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Einberufung und Leitung

Der Präsident bzw. der Bezirksvorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, beruft die angesetzten Tagungen ein und leitet sie. Ist weder der Präsident bzw. der Bezirksvorsitzende noch ein Stellvertreter anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich oder seinen Verein betreffen, hat er die Leitung seinem Stellvertreter zu übertragen. Das Recht des Verbandstages aus seiner Mitte auf Vorschlag des Präsidenten einen Versammlungsleiter zu wählen, bleibt unberührt.

§ 2 Niederschriften, Geschäftsverkehr, Unterzeichnung

- (1) Über alle Tagungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Im sonstigen Geschäftsverkehr ist von allen herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten.
- (3) Niederschriften bzw. verbindliche Schriftstücke sind vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. einem Mitglied des Präsidiums bzw. der Bezirksspielleitung gegenzuzeichnen.
- (4) Niederschriften sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende einer Tagung zu fertigen und allen Teilnehmern zu übermitteln. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch erhoben und dargelegt wird, inwieweit die Niederschrift unrichtig sein soll.

§ 3 Teilnahmepflicht, Stimmenübertragung

- (1) Alle Mitglieder von Organen oder Gremien des Verbands oder der Bezirke haben an angeordneten Tagungen teilzunehmen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied eines Organs oder eines Gremiums hat bei einer Mehrfachfunktion nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Alle ordnungsgemäß einberufenen Tagungen und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 5 Feststellung der Anwesenheit, Ladung, Tagesordnung

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Tagung mit der Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu erledigen, wenn kein Einspruch erhoben wird oder im Verlauf der Tagung ein Antrag auf Änderung keine Zustimmung findet.

§ 6 Mandats- und Funktionärsausweise

- (1) Alle Tagungsteilnehmer haben sich durch Mandatsausweise zu legitimieren. Die Prüfung der Ausweise nimmt ein Ausschuss vor, der hierfür einzusetzen ist. Davon kann

abgesehen werden, wenn die Teilnehmer dem Versammlungsleiter bekannt sind oder eine Einlasskontrolle anhand der Mandatsausweise durchgeführt wird, wenn dagegen von der Versammlung keine Einwände erhoben werden.

(2) Die Legitimation durch Mandatsausweise ist am Verbandstag (VT) zwingend vorgeschrieben.

(3) Funktionärsausweise werden vom BHV befristet für die jeweilige Wahl-/Berufungsperiode ausgestellt. Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sind unbefristete Ausweise zu erteilen. Die Funktionärsausweise bleiben Eigentum des BHV und sind bei Beendigung der Funktionärstätigkeit unverzüglich zurückzugeben. Die entstehenden Herstellungs- und Verlängerungskosten trägt die BHV-Ebene, für die der Funktionär tätig ist.

(a) Das Jahr der Gültigkeit (Ausstellungsdatum und Ende der Gültigkeit) sind auf dem Ausweis angegeben.

(b) Ein ordnungsgemäßer Funktionärsausweis muss enthalten:

- a) Bayerischer Handball-Verband e.V.**
- b) Farblogo des BHV**
- c) Nummer des Ausweises**
- d) Name und Vorname des Funktionärs**
- e) Geburtsdatum des Funktionärs**
- f) aktuelles Passbild**
- g) Funktion des Inhabers des Ausweises**
- h) Rückseite: Der Ausweis weist den Inhaber als Funktionär des umseitig genannten Verbandes aus. Er berechtigt den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Verbandsspielen des BHV.**

§ 7 Anträge, Fristen

(1) Anträge sind an Fristen gebunden. Diese sind in den Ausschreibungen bekannt zu geben.

(2) Anträge zum Verbandstag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des BHV oder beim Präsidenten vorliegen. Handelt es sich um einen Antrag auf Änderung der Satzung, beträgt die Frist acht Wochen.

(3) Anträge zum Verbandsjugendtag sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag, Anträge an das Erweiterte Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem Tagungs- oder Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des BHV oder beim Vorsitzenden des Verwaltungsorgans einzureichen.

(4) Anträge können ohne Fristwahrung jederzeit eingebracht werden:

- a) vom Erweiterten Präsidium (EP) und vom Präsidium zum Verbandstag und Verbandsjugendtag.
- b) vom Präsidium zur EP-Tagung.
- c) von der Bezirksspielleitung zum Bezirkstag und Bezirksjugendtag.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind sie außerdem mindestens drei Wochen vor dem Termin der Tagung oder der Sitzung den Delegierten oder EP-Mitgliedern bekannt zu geben.

(6) Anträge an den Bezirkstag sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Bezirkstages bei der Geschäftsstelle des Bezirks oder beim Bezirksvorsitzenden einzureichen. Sie sind den Vereinen eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzuleiten.

- (7) Anträge zu anderen Tagungen und Sitzungen können in der Ausschreibung ebenfalls an Fristen gebunden werden.
- (8) Anträge sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen schriftlich und vom jeweiligen Vorsitzenden unterschrieben einzureichen.
- (9) Sind in der Ausschreibung für das Einreichen von Anträgen keine Fristen gesetzt, so können Anträge im Laufe der Tagungen und Sitzungen eingebracht werden.
- (10) Einzelmitglieder von Vereinen sind nicht antragsberechtigt.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) An Fristen gebundene, nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Anerkennung der Dringlichkeit.
- (2) Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 9 Verbesserungs- und Gegenanträge

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache können jederzeit eingebracht werden.

§ 10 Form der Abstimmung über Anträge

Der Versammlungsleiter hat über Anträge des gleichen Beratungsgegenstandes so abstimmen zu lassen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache

Über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache ist, nachdem ggf. ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen hat, sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, können nicht Antrag auf Schluss der Aussprache stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig. Diese ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.

§ 12 Nochmalige Behandlung erledigter Anträge

Erledigte Anträge können nochmals behandelt werden, wenn dies mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.

II. Redeordnung

§ 13 Worterteilung, Rednerliste, Rechte des Versammlungsleiters

Sitzungen, Tagungen oder Versammlungen sind nach demokratischen Grundsätzen zu leiten. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer, die nach § 100 Satzung zugezogenen Personen und die Mitglieder oder Beisitzer von Fach- und Sonderausschüssen können sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter. In der Rednerliste, die zu führen ist, sind die Redner in der Reihenfolge ihrer Meldung einzutragen. Der Versammlungsleiter hat in dieser Reihenfolge das Wort zu erteilen. Er selbst darf in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen. Persönliche Bemerkungen sind

nur am Schluss der Aussprache oder nach durchgeführter Abstimmung zulässig. Das Wort zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Berichtigung ist sofort zu erteilen.

§ 14 Worterteilung an Antragsteller

Der Antragsteller erhält zuerst das Wort zur Begründung seines Antrages. Nach Beendigung der Aussprache kann er nochmals das Wort zu seinem Antrag nehmen.

§ 15 Redezeit

Die Redezeit kann durch Beschluss eingeschränkt werden.

§ 16 Pflichten des Versammlungsleiters

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen.

§ 17 Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung

- (1) Versammlungsteilnehmer und Gäste, die den Verlauf einer Versammlung stören, sich den Anordnungen des Versammlungsleiters widersetzen, andere Versammlungsteilnehmer persönlich beleidigen oder die Abwicklung der Tagesordnung unmöglich machen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Bei Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung endgültig.
- (2) Ist die Ordnung nicht mehr aufrechtzuerhalten, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung eine geregelte Fortsetzung nicht möglich, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer schließen.

§ 18 nicht besetzt

III. Abstimmungen

§ 19 Einfache Mehrheit, Stimmengleichheit, Form der Abstimmung

- (1) Während einer Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- (2) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- (3) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (4) Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Ein solcher Antrag bedarf zur Annahme der einfachen Mehrheit.
- (5) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt und bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

IV Wahlen

§ 20 Wahlbedingungen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.

§ 21 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung und die Zustimmung des Vorgeschlagenen, dass er sich zu Wahl stellt. Die Zustimmung kann, wenn der Vorgeschlagene nicht an der Versammlung teilnimmt, durch seine schriftliche Erklärung ersetzt werden, dass er kandidiere und eine Wahl annehmen werde. Diese Erklärung muss dem Wahlleiter bei der Abstimmung vorliegen.

§ 22 Durchführung der Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus fünf Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis nach Abschluss des gesamten Wahlganges ausübt.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Wahlen durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Die Gültigkeit der Wahlen ist dem Protokollführer für die Niederschrift zu bestätigen.
- (3) Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handaufheben gewählt werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Im Einzelnen gilt:
 - a) Jedes Mitglied des EP (ohne BV) und der BSL ist immer in Einzelwahlgängen zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgen weitere Wahlgänge. Dabei scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen vor dem folgenden Wahlgang aus. Erreicht ein Kandidat in diesen Wahlgängen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist er gewählt. Haben Kandidaten mit den wenigsten Stimmen die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet das Los über das Ausscheiden für den nächsten Wahlgang. Bei gleicher Stimmenzahl der beiden letzten verbleibenden Kandidaten ist eine Stichwahl erforderlich, die so lange, jedoch höchstens zweimal, zu wiederholen ist, bis einer der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gelten nur die Stimmen mit "ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "nein" als abgegebene gültige Stimmen. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
 - b) Sind mehrere Personen in Fachausschüsse auf Verbands- oder Bezirksebene, Beisitzer der Rechtsorgane, Delegierte zum VT usw. (außer vorstehend a) zu wählen, erfolgt ein gemeinsamer Wahlgang. Gewählt ist jeweils die Anzahl der zu wählenden Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sofern erforderlich, sind Stichwahlen nach vorstehend a) durchzuführen. Es gelten nur Stimmzettel als gültig, die die Namen der vorgeschlagenen und nicht mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidaten enthalten.

- (5) Unter einfacher Mehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen.
- (6) § 19 Abs. 6 findet auf die Wahlen entsprechende Anwendung.
- (7) Nach Feststellung des jeweils gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den bzw. die Gewählten zu fragen, ob die Wahl angenommen wird.